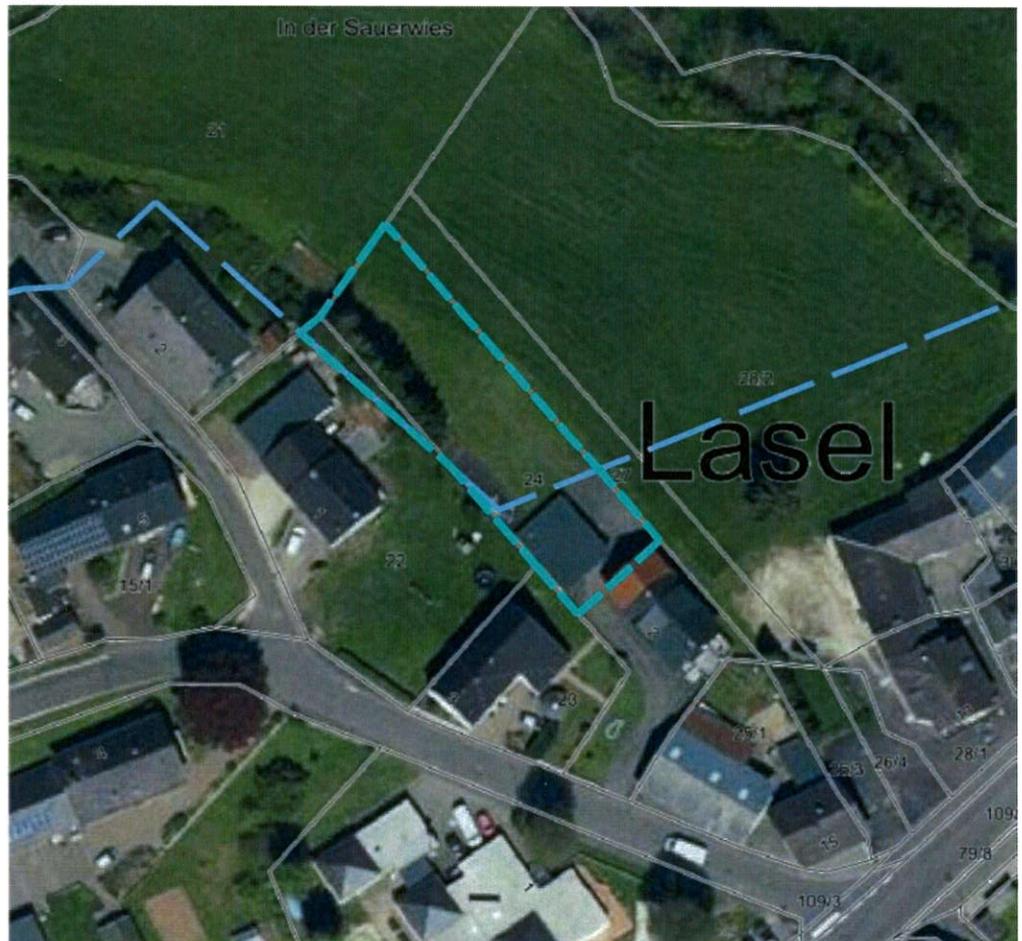


**2. Änderung und Ergänzung der Satzung
über die Abgrenzung und Abrundung
der im Zusammenhang
bebauten Ortslage Lasel vom 20.10.1997
für den Teilbereich "In der Sauerwies"**



**Planfassung gemäß Satzungsbeschluss
des Ortsgemeinderates vom 12.07.2022**



Elcherather Straße 7 · 54616 Winterspelt
fon 0 65 55 / 92 03 - 0 · fax 0 65 55 / 92 03 10
e-mail info@plan-lenz.de · www.plan-lenz.de

SATZUNG

der Ortsgemeinde Lasel zur 2. Änderung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung und Teiländerung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Lasel am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Flurstück 22 tlw. und 24 tlw. der Flur 5, Gemarkung Lasel.

Die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen sind in der beigefügten Flurkarte dargestellt. Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1: 500 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

Es werden für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen folgende Festsetzungen getroffen:

§ 2 Naturschutzfachliche Festsetzungen

- 1 Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Stellplätze etc.) sind vorrangig versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen.
- 2 Für das anfallende Niederschlagswassers ist auf dem Grundstück eine private Rückhaltung in Form einer flachen Erdmulde als Rasenfläche mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 50 l pro m² versiegelter Grundstücksfläche herzustellen. Überschüssiges Niederschlagswasser kann mittels Notüberlauf in den vorhandenen öffentlichen Oberflächenwasserkanal abgeleitet werden, eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Die Entwässerung des Grundstücks ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Maßnahme kann in die „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern integriert werden.
- 3 Die dargestellte „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" ist wie folgt flächig zu bepflanzen:

Pflanzung von Straucharten (Pflanzqualität 2x verpflanzte Sträucher, Gr. 60-100 cm): Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Wildrosen (*Rosa canina*, *arvensis* u.a.), Pflanzabstände der Einzelpflanzen voneinander max. 1,5 m.

Ein Auf-den-Stock-Setzen der Sträucher ist unzulässig, da die Gehölzfunktionen nicht eingeschränkt werden dürfen. Es sind lediglich Pflegeschnitte zulässig, die den geschlossenen Gehölzcharakter erhalten.

Ausgenommen des Bereiches nordwestlich der Baufläche ist alternativ teil- oder ganzflächig die Pflanzung von Obstbaum-Hochstämmen heimischer Sorten oder von heimischen Laubbäumen zulässig, z.B. Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*); Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Birke (*Betula pendula*), Feldahorn (*Acer campestre*). Pro Baum sind 25 m² Ausgleichsfläche anrechenbar, die von der Strauchpflanzung abziehbar ist. Pflanzqualität: 2x verpflanzter Hochstamm, Stammumfang 14 – 16 cm.

Sofern Obstbäume gepflanzt werden, sind diese in den ersten 5 Jahren jährlichen, fachgerechten Erziehungsschnitten zu unterziehen. Danach sind regelmäßig (alle 3-5 Jahre) fachgerechte Pflegeschnitte durchzuführen.

Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf diesen Flächen nicht zulässig. Auf den Baumscheiben ist nur organische Düngung zulässig. Die Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten, bei Abgang einzelner Pflanzen sind diese unverzüglich zu ersetzen.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf diesen Flächen nicht zulässig, ausgenommen bei der Anlage von flachen Erdmulden (Regenrückhaltung). Jegliche Bebauung ist auf diesen Flächen ausgeschlossen.

Im Auenbereich der Nims (nördliche Spitze der Parzelle 24) sind Anschüttungen und Geländeerhöhungen nicht zulässig.

- 4 Die talseitige Wand der geplanten Lagerhalle ist mit Kletterpflanzen zu begrünen, z.B. mit Waldrebe (*Clematis vitalba*), Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*), Wilder Wein (*Parthenocissus spec.*). Die Mindestanzahl beträgt 2 Pflanzen / lfm.
- 5 Die naturschutzfachlichen Maßnahmen auf dem Grundstück sind zwingend der direkt angrenzenden Baufläche zugeordnet. Sie sind innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit der ersten baulichen Anlage auf dem Flurstück durchzuführen.

Die erforderlichen Abriss- und Entsiegelungsmaßnahmen auf Flurstück 24 der Flur 5 sind im gleichen Jahr der Realisierung des Bauvorhabens vorzunehmen.

Ein Herausteilen von Bauflächen aus den jeweiligen Flurstücken ist nur mit anteiliger Teilung und Zuordnung der Flächen für naturschutzfachliche Maßnahmen in proportionalem Verhältnis zulässig.

Hinweis: Die Bebauung sollte möglichst mit einem Mindestabstand von 2 m zum Gehölzstreifen errichtet werden, um die Entwicklung eines vitalen Gehölzes zu ermöglichen.

- 6 Die zu entsiegelnde Fläche im Südosten des Geltungsbereiches darf nur als Grünfläche genutzt werden, eine Nutzung als Lagerfläche ist unzulässig.

Mit Gehr-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ortsgemeinde Lasel und der Verbandsgemeindewerke Prüm sind dauerhaft von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

Hinweise

1. Grundsätzlich werden bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers empfohlen. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2 sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

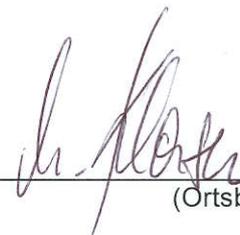
2. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdkeflp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. §§ 16-19 DSchG (Denkmalschutzgesetz) sind zu beachten.
3. Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Trier umgehend zu informieren.
4. Auf Flurstück 27 der Flur 5, Gemarkung Lasel sollten im Auenbereich der Nims keine Aufschüttungen erfolgen.
5. Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen der § 1 der PlanzV (Stand der Planunterlage: Oktober 2020).

§ 3 Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lasel, den 14.02.2023,

Dienstsiegel





 (Ortsbürgermeister)

Begründung inkl. naturschutzfachlichem Planungsbeitrag für die nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen

Ausgangssituation

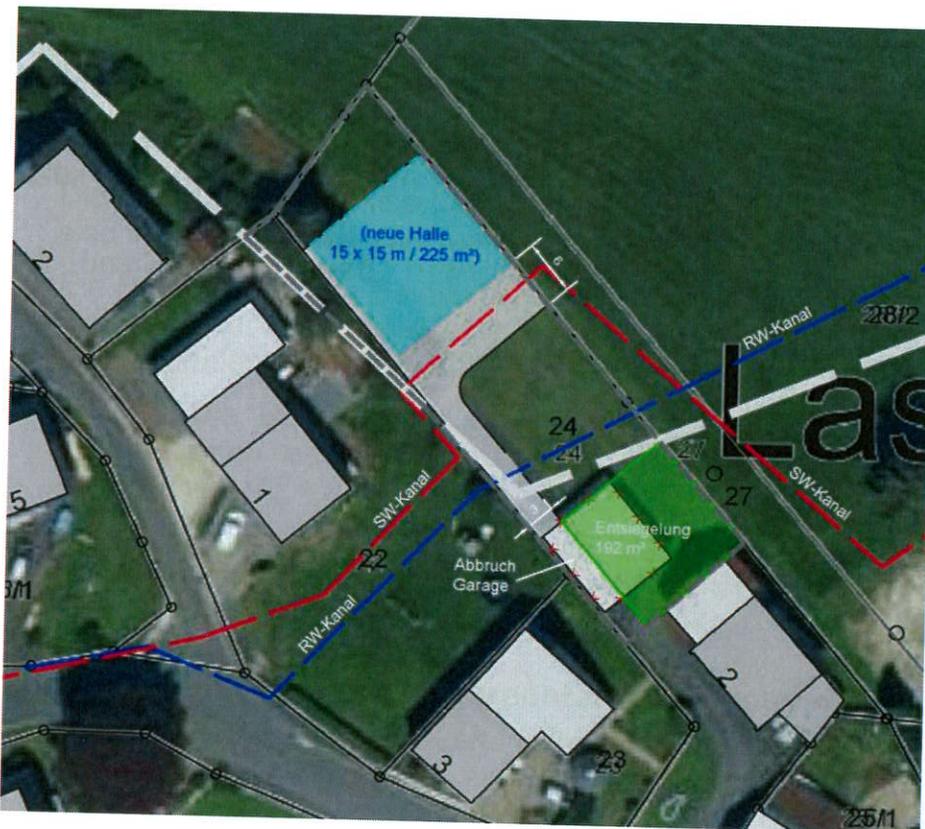
Zur Errichtung einer Lagerhalle für Holz sowie forstwirtschaftliche Geräte und Fahrzeuge auf Flurstück 24 der Flur 5, Gemarkung Lasel soll die baurechtliche Grundlage geschaffen werden. Eine Bauvoranfrage vom 21.01.2020 wurde zunächst negativ beschieden, da es sich bei der vorgesehenen Halle nicht um ein landwirtschaftlich privilegiertes Bauvorhaben handelt.

Planungsgrundlagen / vorhandene Restriktionen

Zur Realisierung des Bauvorhabens soll die vorhandene Garage seitlich des Wohngebäudes abgebrochen und die neue Halle im rückwärtigen Grundstücksbereich des Flurstücks 24 errichtet werden.

Die geplante Lagerhalle kann jedoch nicht näher an das Wohngebäude heranrücken, da das Grundstück von zwei Kanalleitungen gekreuzt wird (siehe Darstellung). Sowohl die Lage des Schmutzwasser- als auch des Regenwasserkanals lassen eine andere Positionierung auf dem Grundstück nicht zu, zumal hier auch die erforderlichen Abstände zu den Leitungstrassen einzuhalten und die Flächen als Leitungsrechte zu sichern sind.

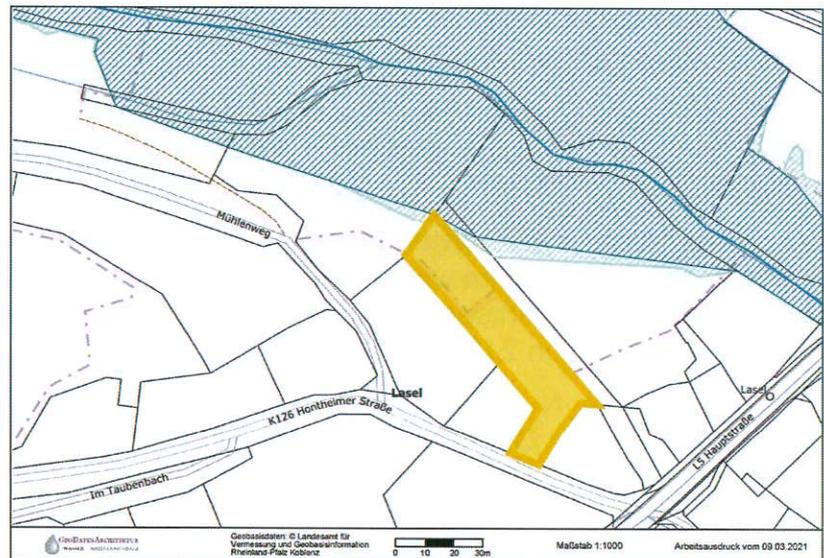
Die folgende Darstellung zeigt eine Übersicht über die heutige Situation und die Planungsgrundlagen:



Somit kann die Lagerhalle nicht innerhalb des Geltungsbereiches der seit 1997 bestehenden Satzung über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Lasel (siehe Darstellung auf voriger Seite, Grenze = hellgraue Linie) errichtet werden.

Im Vorfeld wurde desweiteren die Lage des Bauvorhabens zum Überschwemmungsgebiet der nordöstlich verlaufenden Nims geprüft.

Der Kartenauszug zeigt das Flurstück 24 der Flur 5, Gemarkung Lasel sowie die Überschwemmungsbereiche und hochwassergefährdeten Bereiche an der Nims. Das gesamte Flurstück ist demnach nicht betroffen.



Geplantes Bauvorhaben

Die geplante Lagerhalle für Holz und forstwirtschaftliche Geräte soll in einer Größe von etwa 15 x 15 m errichtet werden. Das Gebäude ist mit Wandhöhen von max. 4m und einem flach geneigten Satteldach vorgesehen.

Die rückwärtige Fläche der Parzelle 24 liegt etwa 4,50 – 5 m tiefer als das südwestlich angrenzende Flurstück 22. Somit wird die neue Halle vom Nachbargrundstück aus nur wenig einsehbar sein, zumal hier große Laubstrukturen vorhanden sind, die die spätere Sicht auf die Halle ebenfalls minimieren. Es besteht bereits Einvernehmen mit dem betreffenden Nachbarn über die Gestaltung der Halle und der Böschungsabfangung.



Da das Grundstück selbst nur eine Breite von 16,50 m hat, soll eine Teilfläche des nordöstlich angrenzenden Flurstücks 27 angekauft werden, damit hier keine zweiseitige Grenzbebauung (zu den Flurstücken 22 und 27) entsteht.

Zum Erreichen der rückwärtigen Grundstücksflächen und Realisierung des Bauvorhabens wird die vorhandene Garage seitlich des Wohngebäudes Haus Nr. 2 abgebrochen.

Zusätzliche Bodenversiegelung

Die Neuversiegelung für die Errichtung der Lagerhalle (225 m²) und der erforderlichen Hofflächen (3 m breite Zufahrt, Toreinfahrten Halle, Fläche zum Rangieren mit forstwirtschaftlichen Fahrzeugen) beträgt insgesamt 404 m².

Durch Abbruch der vorhandenen Garage werden und Entsiegelung der seitlich angrenzenden Hofflächen werden insgesamt 192 m² Flächen in Grünflächen umgewandelt. Nach Abzug der entsiegelten Fläche (192 m²) entsteht somit eine tatsächliche Neuversiegelung von 212 m².

Für die geplante Nutzung innerhalb der neuen Lagerhalle mit der Unterbringung von forstwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen sowie der Lagerung von Holz ist die geplante Größe von 225 m² erforderlich. Eine Anordnung der Lagerhalle auf der in der Übersicht (s.o.) mit „Entsiegelung“ dargestellten Fläche ist zudem nicht möglich, da dann eine Umfahrt hinter das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück Parzelle 24 ausgeschlossen wäre.

Als landespflegerischer Ausgleich werden zur Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern, ggf. auch Obstbäumen, insgesamt 319 m² Fläche vorgesehen. Zusätzlich soll die Nordostfassade der neuen Lagerhalle mit Kletterpflanzen begrünt werden, um eine Einbindung des Baukörpers in die umgebende Landschaft zu schaffen.

Übersicht Eingriffsbilanzierung

Neuversiegelung durch Errichtung einer Halle sowie Hofflächen	404 m ²
abzüglich Flächen Entsiegelung durch Abbruch der vorh. Garage und Neuanlage von Grünflächen	-192 m ²
Mehrversiegelung	+ 212 m ²
vorgesehener Ausgleich mit Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	319 m ²
+ Begrünung der Nordostfassade der neuen Halle	

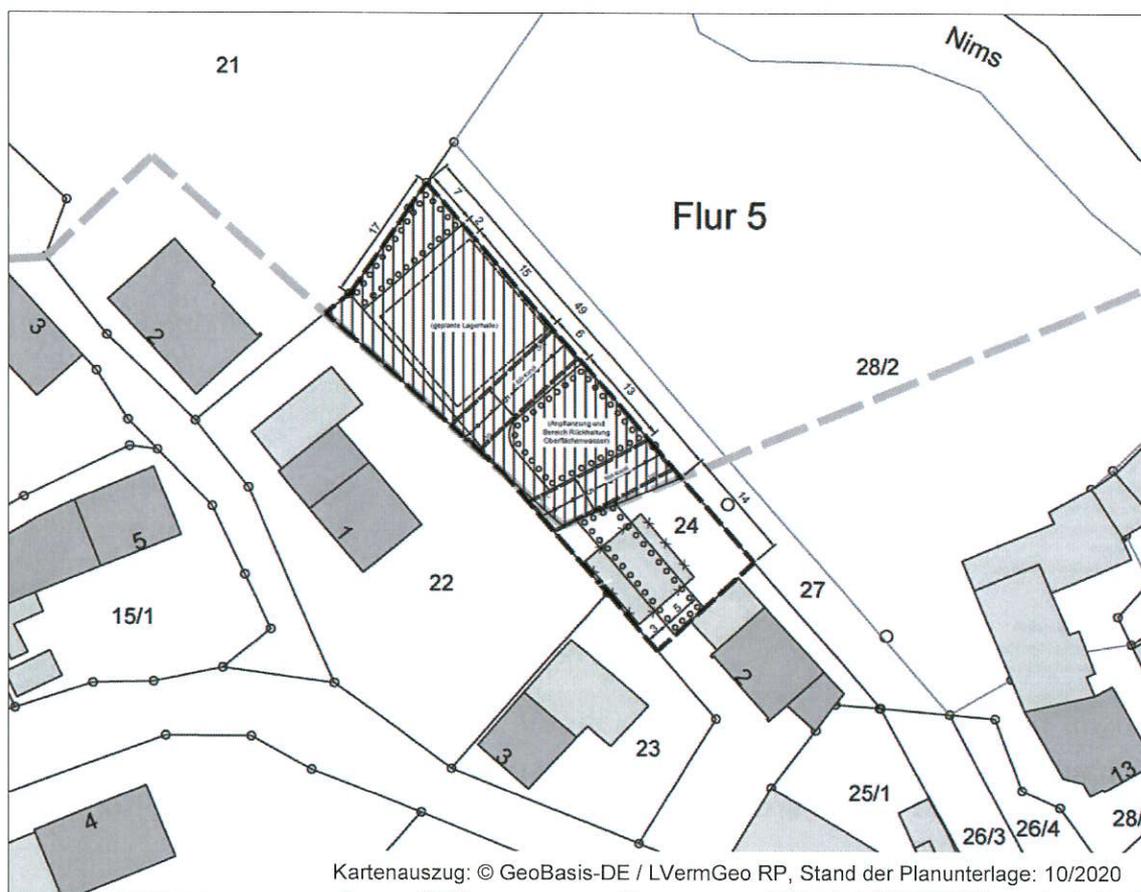
Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Gegenüber der bestehenden Situation ergibt sich für die Ver- und Entsorgung des Plangebietes und den Anschluss an vorhandene Systeme (Strom, Wasser etc.) keine Änderung. Es soll eine reine, unbeheizte Lagerhalle errichtet werden, Abwasser fällt nicht an.

Das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser der neu versiegelten Flächen soll in flachen Erdmulden zurückgehalten werden. Die Mulden sollen nach dem Bodenaushub wieder mit Oberboden angedeckt und mit einer tiefwurzelnden Grassamenmischung eingesät werden.

Gegenüber der heutigen Versiegelung kommen insgesamt 212 m² Fläche hinzu. Hierfür ist ein Rückhaltevolumen von mindestens 50 l pro m² versiegelter Grundstücksfläche anzusetzen (= etwa 11 m³ zusätzliches Rückhaltevolumen). Überschüssiges Niederschlagswasser kann mittels Notüberlauf (mit Drosselabfluss) in den vorhandenen öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig. Die Entwässerung des Grundstücks ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Für die bestehenden Kanalleitungen werden auf dem Flurstück 24 innerhalb des Satzungsbereiches Leitungsrechte zugunsten der Ortsgemeinde Lasel und der Verbandsgemeindewerke Prüm in einer Breite von jeweils 5 m gesichert.



Darstellung des Satzungsentwurfs

Unvermeidbare Beeinträchtigungen, die zu minimieren (M) oder auszugleichen (A) sind

Als nicht vermeidbarer Mindesteingriff treten nur Bodenversiegelung und Verschiebung des Ortsrandes in die Landschaft auf.

Der Geltungsbereich der Satzung beträgt 1.067 m². Die vorgesehene Neuversiegelung für die Halle beträgt **212 m²** (404m² abzüglich 192 m² Entsiegelung).

Hieraus entstehen die folgenden Konflikte/Beeinträchtigungen Nr. 1-4, die zu kompensieren sind.

1. Verlust der belebten Bodenschicht

Das ordnungsgemäße Abschieben des Oberbodens und seine Wiederverwendung ist Stand der Technik und bereits gesetzlich geregelt.

Ausgleichsmaßnahme A1

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern nordwestlich und südöstlich des Baufensters im Umfang von 319 m², das ist mehr als im Verhältnis 1:1.

Begründung:

Ersatz der wegfallenden Bodenfunktionen auf der versiegelten Fläche, Entlastung des Bodens von intensiver Nutzung, Verbesserung des Bodenlebens einschließlich Humusaufbau und CO₂-Speicherung.

2. Vegetationsverlust/Verlust von Teilflächen des Lebensraum-Komplexes "intensiv genutzte Lebensräume" für Pflanzen und Tiere

Vermeidungsmaßnahme V1

Erhaltung der vorhandenen Laubgehölze am Hang südwestlich der Baufläche.

Begründung:

Erhaltung von Vogellebensräumen.

Ausgleichsmaßnahme A1 (s.o.)

Begründung:

Aufwertung der Fläche als Pflanzen- und Tierlebensraum, Ausgleich für wegfallendes Intensivgrünland.

3. Erhöhung des Oberflächenabflusses

Minderungsmaßnahme M

Herstellung eines Retentionsraums integriert in die Fläche A1.

Begründung:

Minimierung des Oberflächenabflusses, Vermeidung hydraulischer Belastung angrenzender Flächen und der Nims.

4. Das Landschaftsbild wird durch die Überprägung mit Baukörpern und die Verschiebung des Ortsrandes in Freiflächen hinein beeinträchtigt.



Blick nach Nordwest auf die Baufläche vor Abriss der Garage und Rodung der Fichten



Baufläche im nordwestlichen Teil nach Rodung der Fichten

Vermeidungsmaßnahme

Erhaltung der vorhandenen Laubgehölze auf der bergseitigen Böschung.

Begründung:

Erhaltung des Sichtschutzes für die angrenzende Wohnbebauung und der landschaftstypischen Ortsrandstrukturen.

Ausgleichsmaßnahme A1 (s.o.)

Begründung:

Optische Einbindung des neuen Baukörpers im Nordwesten und Südosten.

Ausgleichsmaßnahme A2

Fassadenbegrünung der Wand zum nordöstlich gelegenen Talraum hin.

Begründung:

Optische Einbindung des Baukörpers. An dieser Seite steht nicht genügend Raum für eine Gehölzpflanzung zur Verfügung.

5. Artenschutzrechtliche Beurteilung*

Aufgrund der Biotopstruktur (Teilversiegelung, Ruderalvegetation, Intensivgrünland, Fichtenstreifen) sind in der überbaubaren Fläche keine besonderen Artenvorkommen zu erwarten. Die randlich vorhandenen Gehölzstrukturen werden erhalten, die für Vogelpopulationen eine gewisse Bedeutung haben dürften.

Es ist nicht vorstellbar, dass durch die vorgesehene Umnutzung in eine offene Baufläche erhebliche Störungen / Beeinträchtigungen von Arten oder Populationen eintreten.

Als einziges besonderes Artenvorkommen wird für die Rasterzelle **3185554** die Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) angegeben. Sie ist eine Art der Laub- und Auwälder, hat also im Plangebiet keinen Lebensraum.

*Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 44 „besonders geschützte“ Arten und „streng geschützte“ Arten zu berücksichtigen.

Da die besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, den überwiegenden Teil der heimischen Säugetierarten, alle Amphibien und Reptilien sowie zahlreiche Wirbellose (Schwärmer, Libellen, Bienen, Prachtkäfer, Laufkäfer etc.) umfassen, wobei auch eine Vielzahl weit verbreiteter und sehr häufiger Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise) unter diesen Schutzstatus fallen, ist eine Abarbeitung der einzelnen Arten nicht sinnvoll. Allein die Vielzahl der zu überprüfenden Arten übersteigt das im Rahmen eines Fachbeitrags Naturschutz Leistbare erheblich. Weit verbreitete, ungefährdete Arten werden deshalb nicht näher betrachtet, da sie höchstens als Individuen durch unmittelbare Schädigung (was durch Vorsichtsmaßnahmen vermieden werden kann) oder durch die Beseitigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein können. Ein negativer Einfluss auf den guten Erhaltungszustand dieser Arten ist dabei generell nicht zu erwarten.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
- Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB	21.06.2021
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB	31.07.2021
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB mit Schreiben/E-Mail vom	05.08.2021
Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB	vom 09.08.2021 bis einschl. 09.09.2021
Einsehbarkeit der Planunterlagen unter https://www.pruem.de/bauleitplanung gemäß § 4a (4) BauGB	im gleichen Zeitraum
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB	31.07.2021
Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB	12.07.2022
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB	25.02.2023

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Satzung mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung werden bekundet.

Lasel, den 14.02.2023,

Dienstsiegel



[Handwritten signature]

(Ortsbürgermeister)